

Auszug

aus der Anordnung über die Regelung der Neuanlagen von
Weinbergen vom 22. Dezember 1934.

§ 2.

Für die Genehmigung ist der Kreisbauernführer derjenigen Kreisbauernschaft zuständig, in deren Bezirk das zur Neuanlage in Aussicht genommene Grundstück liegt.

§ 4.

Die Genehmigung kann nicht erteilt werden

- a) wenn die Neuanlage auf einem Grundstück erfolgen soll, das nach seiner Bodenbeschaffenheit zum Anbau von Körner- oder Hackfrüchten geeignet ist;
- b) wenn nach Lage und Beschaffenheit des zur Neuanlage in Aussicht genommenen Grundstücks zu erwarten ist, daß dieses einen minderwertigen Wein liefern wird;
- c) für Neuanlagen in stark reblausverseuchten Gemarkungen.

| Größe des Grundstücks | | | Rebsorten | Woher stammt das Gehholz? (Genauere Anschrift der Lieferanten) | Bemerkungen |
|-----------------------|----|----|-----------|---|-------------|
| ha | ar | qm | | | |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | |

X

93617
2002-D-1-07